

Differenzierungen

Zur Steuerpflicht von Beteiligungen

von Mathias Lindemann (Wiesbaden)

Erbt eine steuerbegünstigte Organisation eine Beteiligung an einer Kapital- oder Personengesellschaft, so stellt sich die Frage nach der Steuerpflicht des Erwerbsvorgangs sowie einer Steuerpflicht für laufende Ausschüttungen. Weist die erbende Organisation ihre diesbezügliche Steuerbefreiung nach, so ist die Auszahlung von Dividenden in vielen Fällen ohne Einbehalt und Abführung von Kapitalertragsteuerbeiträgen möglich. Rückerstattungsansprüche können verjähren, wenn ein Antrag unterbleibt.

Erbanfall von Beteiligungen

Gemeinnützige Organisationen sind grundsätzlich von der Erbschaftsteuer und den Ertragsteuern befreit. Für die Erbschaftsteuer ergibt sich das aus § 13 Abs. 1 Nr. 16b ErbStG. Danach sind Zuwendungen an inländische Vereine, Stiftungen und sonstige Körperschaften von der Erbschaft- oder Schenkungssteuer befreit, wenn diese im Besteuerungszeitpunkt steuerbegünstigten Zwecken dienen. Bei bestehenden Organisationen reicht zum Nachweis die Vorlage eines Freistellungsbescheides. Das gilt auch dann, wenn die Organisation einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält oder ein solcher durch die Zuwendung begründet wird. Voraussetzung ist, dass spätere Überschüsse aus der geerbten Beteiligung an den ideellen Bereich abzugeben sind und diese Verpflichtung auch tatsächlich erfüllt wird.

Eine Erbschaftsteuerpflicht soll nach Ansicht der Finanzverwaltung dagegen bestehen, wenn eine Zuwendung einem bestehenden steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugute kommt (vgl. R E 13.8 Abs. 2 Satz 4 Erbschaftsteuerrichtlinie). Das dürfte aber nur der Fall sein, wenn die zugewendete Beteiligung konkrete wirtschaftliche Vorteile für einen bestehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb hat, diesem etwa direkt Ressourcen zufließen oder leichter zugänglich werden. Die letztwillige Zuwendung von Streubesitzanteilen schafft dagegen keine konkreten Vorteile für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und bleibt steuerlich unbeachtlich.

Für die Ermittlung der Erbschaftsteuer ist in jedem Fall nur der steuerpflichtige Teil maßgebend. Für diesen gilt ein Freibetrag in Höhe von 20.000 €, der den steuerpflichtigen Erwerb mindert. Mangels Verwandtschaftsverhältnis gilt ansonsten die ungünstigste Steuerklasse III (§ 15 Abs. 1 ErbStG).

In den allermeisten Fällen bleibt der Erbanfall einer Beteiligung aber steuerfrei. Anders als bei der unten besprochenen Besteuerung laufender Gewinne ist es irrelevant, ob die Beteiligung an einer GmbH oder Aktiengesellschaft oder an einer Personengesellschaft besteht.



Unternehmensbeteiligungen im Nachlass bedürfen unter steuerlichen Aspekten besonderer Aufmerksamkeit.

Die erbende Organisation hat den Erwerb allerdings ihrem Finanzamt anzuzeigen (§ 30 ErbStG). Dieses kann selbst dann eine Erbschaftsteuererklärung anfordern, wenn der Erwerber nicht steuerpflichtig ist (§ 31 ErbStG).

Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 KStG sind steuerbegünstigte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen von der Körperschaftsteuer befreit. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerbefreiung insoweit jedoch ausgeschlossen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 KStG).

Ausschüttungen einer geerbten Beteiligung an einer GmbH oder einer Aktiengesellschaft an eine gemeinnützige Organisation stellen bei dieser grundsätzlich steuerfreie Einkünfte aus Vermögensverwaltung dar (vgl. AEO Nr. 3 zu § 64 AO). Nur falls die Erbin entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft ausüben kann, erzielt sie mit den Dividenden Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, die im Grundsatz der Besteuerung unterliegen. Eine Überprüfung ist sinnvoll, wenn eine Organisation zu einer bereits vorhandenen Beteiligung neue Anteile „hinzerbt“; diese könnten das Stimmgewicht entscheidend verändern. Eine Einflussnahme lediglich im Rahmen gesetzlich zustehender Gesellschafterrechte und -pflichten reicht zur Begründung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes jedenfalls nicht aus.

Bildet die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft bei der Organisation aber einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so unterliegt ein Anteil von 5% der erzielten Gewinne im Rahmen der partiellen Steuerpflicht der Körperschaftsteuer (§ 8b Abs. 3 KStG). Hat die Beteiligung am Grund- oder Stammkapital zu Beginn des Kalenderjahres unter 10% gelegen, sind sogar die gesamten erzielten Gewinne steuerpflichtig (§ 8b Abs. 4 KStG).

Legt die Organisation ihren letzten Freistellungsbescheid oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vor und erklärt, dass die Anteile bei ihr nicht in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden, darf die Schuldnerin die Dividende ohne Einbehalt von Kapitalertragsteuer an die Organisation

ausschütten. Je nach Fortschritt der steuerlichen Veranlagung der Schuldnerin kann eine Erstattung zunächst abgeführter Steuer zwar auch nachträglich erreicht werden (vgl. dazu BMF-Schreiben vom 18.1.2016, Rz. 307). Den mit der Beantragung regelmäßig verbundenen Arbeitsaufwand kann die Organisation jedoch vermeiden, wenn sie bei geerbten Beteiligungen den Nachweis ihrer Steuerbefreiung rechtzeitig erbringt.

Beteiligungen an Personengesellschaften

Erbt eine gemeinnützige Organisation einen Anteil an einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, hängt die Steuerpflicht von Beteiligungserträgen von der Tätigkeit der Gesellschaft ab. Ist die Gesellschaft rein vermögensverwaltend tätig, fallen die Einnahmen aus der Beteiligung auf Ebene der Organisation ebenfalls in der Sphäre steuerfreier Vermögensverwaltung an.

Oft befinden sich im Nachlass an gemeinnützige Organisationen jedoch Anteile an gewerblich tätigen Personengesellschaften. Wird die Erbin als Anteilseignerin dadurch unternehmerisch tätig, unterhält sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Einnahmen aus einer solchen Beteiligung unterliegen dann auf Ebene der Organisation im Rahmen der partiellen Steuerpflicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Ob eine an einer Personengesellschaft beteiligte steuerbegünstigte Organisation gewerbliche Einkünfte bezieht und damit einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, stellt das Finanzamt im Gewinnfeststellungsbescheid der Personengesellschaft bindend fest.

Erreichen die Einnahmen der gemeinnützigen Organisation im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die Umsatzfreigrenze von insgesamt 45.000 €, muss sie die Beteiligungserträge in ihrer Körperschaftsteuererklärung angeben.

Fristen

In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass eine Organisation ihren steuerlichen Erklärungspflichten nicht oder nur verspätet nachkommt. Ein Grund sind geteilte Zuständigkeiten. Werden Organisationen häufiger testamentarisch bedacht, erfolgt z. B. die Nachlassverwaltung und -abwicklung nicht selten durch Dritte oder innerhalb der Organisation durch eine nicht mit für das Finanzwesen verantwortliche Abteilung.

Unterbleibt etwa die Vorlage von Freistellungsbescheiden und Nichtveranlagungsbescheinigungen, fehlt den Banken die Grundlage, um von den Dividenden einen leicht zu vermeidenden Kapitalertragsteuerabzug vornehmen zu können. Fällt der Organisation ein solcher Sachverhalt erst Jahre später auf, ist das Erstattungsverfahren arbeitsaufwendig, manchmal sind Antragsfristen bereits verjährt und es tritt wirtschaftlicher Schaden ein.

Das Problem verschärft sich, wenn Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften in den Nachlass fallen. Nachweise über die Steuerbefreiung der erbenden Organisation müssen zum Teil innerhalb kurzer Fristen erbracht werden.

Kurz&Knapp

Unternehmensbeteiligungen im Nachlass bedürfen besonderer Aufmerksamkeit, auch unter steuerlichen Aspekten. Erben gemeinnützige Organisationen Streubesitzanteile großer Kapitalgesellschaften, entstehen i. d. R. weder Erbschaft- noch Körperschaft- oder Gewerbesteuer. Gehört dagegen die Beteiligung an einer Personengesellschaft zum Nachlass, hängt eine Körperschaftsteuerpflicht künftiger Erträge von deren Tätigkeit ab. 

Zum Thema

Kraus, Eva-Maria / Mehren, Judith: Gesellschaftsbeteiligungen bei gemeinnützigen Körperschaften – wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb oder Vermögensverwaltung?, DStR 2020, S. 1593 – 1598.

In Stiftung&Sponsoring

Beder, Bernd / Mecking, Christoph: Unternehmensnachfolge. Risiken im Erbfall, Gestaltungsmöglichkeiten zu Lebzeiten, S&S 4/2018, S. 37 – 38, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2018.04.21

Beder, Bernd / Mecking, Christoph: Zu Lebzeiten die Weichen stellen. MBO-Stiftung: Die leibzeitige Übernahme eines Unternehmens als Bindungschance, S&S 4/2021, S. 28 – 29, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2021.06.14



Mathias Lindemann ist Rechtsanwalt und Teil des Teams von LEGATUR.
m.lindemann@legatur.de
www.legatur.de

LEGATUR ist eine Gesellschaft zur Unterstützung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Organisationen im Bereich des Erbschafts-Fundraisings und der Nachlassabwicklung.
www.legatur.de



Vereinsatzungen

Strukturen und Muster erläutern für die Vereinspraxis

Von **Michael Röcken**, Rechtsanwalt

4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2021,
285 Seiten, € 35,-. ISBN 978-3-503-20042-9
eBook: € 31,90. ISBN 978-3-503-20043-6



Online informieren und versandkostenfrei bestellen:
www.ESV.info/20042



ERICH SCHMIDT VERLAG
100 Jahre

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin
Tel. (030) 25 00 85-265
Fax (030) 25 00 85-275
ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info